

Die Abgeordneten aus dem Erfurt-Blankenhaynschen Landestheile brachten ähnliche Forderungen an die vormalige Regierung in Antrag, und begründeten sie in Folgendem:

Während der Zeit, daß im Mutterlande mehrere Kriegs-Prästationen aus landschaftlichen Mitteln bestritten worden wären, hätten die Gemeinden jenes Landestheils Schulden wirken müssen, um die Kriegsbedürfnisse bestreiten zu können.

Die Französische Regierung habe mit den Gemeinden Lieferungs-Contracte abschließen lassen, und pünktliche Zahlung versprochen, die Lieferungen wären geschehen, aber keine Zahlung erfolgt, und es dürften die auf diese Art gewirkten Gemeindefschulden ebenfalls einer Berücksichtigung bey der Schuldenausgleichung mit der Krone Preussen verdienen.

Der getreue Landtag fühlt das, was er bereits im 11ten Punkte der Intercessional-Schrift vom 19ten März 1817. aussprach, jetzt nur noch lebhafter, nämlich, daß vorzüglich die ehemaligen Euhressischen und reichsritterschaftlichen Unterthanen der getragenen übermäßigen Lasten halber jede nur irgend mögliche Berücksichtigung wohl verdienen, und daß ihnen aus dem Grunde Entschädigung des Geleisteten nicht vorenthalten werden könne, weil sie unter ihrer vormaligen Regierung Kriegskosten = und Kriegsschulden = Steuern entrichtet haben, gegenwärtig aber dennoch nicht der Theilnahme an den Kriegsschulden der alten Lande enthoben werden konnten Er glaubt daher seiner Pflicht zu genügen, wenn Jeho K. H. er hiermit so euerbietigst als dringend um die geeignete höchste Verwendung bittet, weil nur dadurch die gerechten Ansprüche jener Landesunterthanen beseitigt werden können.

Nicht minder dürfte es möglich seyn,

bey der Schuldenausgleichung mit der Krone Preussen die Anforderung der Gemeinden im Erfurt = Blankenhaynschen Gebietstheile beachten zu lassen.

Der getreue Landtag ist um so mehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Jeho K. H. die gebetene Verwendung kräftigst eintreten zu lassen geruhen werden, da eines Theils durch Krieg gebeugte und in ihren Vermögensverhältnissen heruntergekommene Unterthanen dadurch empor gerichtet werden können, andern Theils aber weil Jeho K. H. in dem höchsten Decrete vom 31sten October 1818., durch welches dem getreuen Landtage eine Abschrift der zwischen den hohen verbündeten Mächten einer Seits und der Krone Frankreich anderer Seits, zu Paris am 25ten April 1818. abgeschlossenen Convention mitgetheilt wurde, im voraus die huldreichste Versicherung zu ertheilen geruheten, daß Höchst dieselben in solchen Fällen besondere Verwendung eintreten lassen würden. 2c.

Der getreue Landtag.

Beilage 000.

## Höchstes Decret

vom 21sten März 1821.

die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend.

Nachdem die Erklärungsschrift des getreuen Landtags vom 2ten Februar d. J., die Pensionirung der Wittwen und Waisen verstorbenen Staatsdiener betreffend, eingegangen und zum unterthänigsten Vortrag gebracht worden war, haben Sr. K. H. der Großherzog, befohlen, daß 1., nur diejenigen Diener, welche nach dem Herkommen und nach ihrer durch dasselbe anerkannten

Stellung im Staate Ansprüche auf Pension aus landschaftlichen Kassen haben dürften, unter das dem Landtage vorgelegte Gesetz gebracht, den übrigen Dienern aber, deren Wittwen bis jetzt als zu pensionirende Wittwen anerkannt worden, dieselben Rechte an die Kammerkasse und die Hofkassen forthin eingeräumt — 2., daß mit Berücksichtigung dieses Unterschiedes, und mit Berücksichtigung der von dem getreuen Landtage in jener Erklärungsschrift gemachten Bemerkungen, von Großherzogl. Landesregierung eine Umarbeitung des ersten Gesetzes und, nach dessen Analogie, ein Regulativ über die aus Kammermitteln zu zahlenden Pensionen bearbeitet werden sollten.

Die Großherzogliche Landesregierung ist diesem Befehle nachgekommen, worauf nunmehr dem getreuen Landtage

- 1) ein umgearbeiteter Entwurf des ihm schon mitgetheilt gewesenem Gesetze zur weitem Erklärung; und
- 2) das gedachte Regulativ zur genauen Beurtheilung jenes Entwurfs, ebenfalls nach höchstem Befehle, vorgelegt wird.

Zu dem umgearbeiteten Entwürfe gehört noch der Auszug aus dem Berichte Großherzogl. Landesregierung unter A., nebst den Unterbenlagen I—VI.

Da es überflüssig seyn würde, den Inhalt dieses Berichts in gegenwärtigem Decrete ganz zu wiederholen: so sollen nur zwey Punkte, als Haupt-Punkte, ausgehoben und dem getreuen Landtage zur sorgfältigsten Prüfung empfohlen werden.

#### Erstes

ist von der Großherzogl. Landesregierung nochmals auf die Erhöhung der Pensions-Summe, von einem Sechstel, auf ein Fünftel der Besoldung angetragen worden. Die Gründe, welche dafür aufgestellt werden, sind nicht unerheblich und selbst der finanzielle Gegengrund, den der Landtag beson-

ders in das Auge gefaßt zu haben scheint, dürfte, wie die Beilage VII. darzutun bemüht ist, nunmehr an Gewicht verloren haben. Auch bey seinen weitern Berathungen über diesen Gegenstand wird der getreue Landtag von der Wichtigkeit des Staatsdienstes für das Gemeinwesen ausgehen und die Bedingungen in das Auge fassen, unter welchen allein die Verwaltung des Staatsdienstes jener Wichtigkeit entsprechen möchte. Soll der Beamte dem Ganzen ungetheilt mit allen seinen Kräften, seinem Thun und Wirken, angehören: so kann er dem Seinigen ungleich weniger seyn, als der andere Bürger. Darum hat er ein, von dem getreuen Landtage schon anerkanntes, Recht, zu verlangen, daß der Staat ihm und den Seinigen das gewähre, wofür er, um des Staatswillen, mit eigenen, vollen Kräften zu sorgen nicht vermag. Der Dienst wird gewiß mit freudigerem Muth, mit mehr Liebe und Ausdauer verrichtet, wenn der Diener ohne Sorgen für seinen eigenen Unterhalt und ohne Angst für das Schicksal der Seinigen leben kann. —

Er. K. H., der Großherzog, sind geneigt die Steuerpflicht der Staatsdiener ohne Beschränkung, auch in Ansehung des Dienst Einkommens, anzuerkennen, weil der Staatsdiener nicht aufhört, Staatsbürger zu seyn; aber soll der Staatsdiener die Pflicht des Bürgers erfüllen: so wird, als Bedingung vorausgesetzt, daß der Staat auch seine Pflicht gegen die Diener erfülle, nicht theilweise, sondern ganz. —

#### Hiernächst wünschens

#### Zweytes

Er. Königl. Hoheit, der Großherzog, daß das Minimum der Pension nicht, wie der getreue Landtag in seiner Erklärungsschrift zu 9. vorgeschlagen hat, nach der allgemeinen Regel des Gesetzes herabgesetzt, sondern bis auf 25 Rthlr. erhöht werde. Wer mit

dem getreuen Landtag ein Maximum der Pensionen anerkennt, wird aus verwannten Gründen, auch ein Minimum der Pensionen annehmen müssen, d. h. eine Summe, unter welcher, wenn zweckgemäß gegeben werden soll, nicht gegeben werden darf. Der Regierungsbericht weist nach, daß dadurch, selbst bey dem höchsten Pensions-Stande, nur eine Mehrausgabe von einigen hundert Thalern für die landtschafflichen Kästen entstehen würde — eine Mehrausgabe, welche überdieß durch die §. 3. aufgenommene Bestimmung gegen alle Bruchzahlen bey Berechnung der Pensionen über 25 Rth. vollständig gedeckt seyn dürfte. (S. Beylage VIII.)

Uebrigens haben Sr. Kön. Hoh.

1) was die von dem getreuen Landtage für die Kirchen- und Schuldiener in Antrag gebrachte Alternative betrifft, unbedingt für die Bestimmung im §. 2. entschieden — und

2) den Nachsatz im §. 4. des ersten Entwurfs wegfällen, den Nachsatz im §. 15. Nro. 3. aber beybehalten lassen.

Sr. Kön. Hoheit erwarten die weitere Erklärung des getreuen Landtags und wiederholen demselben die Zusicherung Höchst- Ihrer landesfürstlichen Huld und Gnade.

Das Staats-Ministerium.

Beylage PPP.

## H ö c h s t e s D e c r e t

vom 27ten März 1821.

den Entwurf und die Ausführung des neuen Steuergesetzes betreffend.

Carl August,

Von Gottes Gnaden rc.

Mit vorzüglicher Aufmerksamkeit und Theilnahme haben Wir die Verhandlungen des

getr. Landtags, in Betreff des einzuführenden neuen Steuergesetzes verfolgt. Indem Wir Unsre landesfürstliche Sanction dieses Gesetzes selbst für ein besonderes Decret vorbehalten, erteilen Wir dieselbe gegenwärtig, in Bezug auf die unterthänigste Erklärungsschrift vom 26sten d. M.

1) zu dem Antrag, die neue Steuerverfassung erst mit dem Jahre 1822. beginnen und für das laufende Jahr die zuletzt verwilligten Abgaben, wie solche für die Jahre 1819. und 1820. ausgeschrieben worden, fortbestehen zu lassen. Denn so wünschenswerth es allerdings an und für sich gewesen wäre, wenn jene Verfassung schon im Laufe dieses Jahres hätte hergestellt werden können, so gewiß ist es doch besser, die Angelegenheit mit Gründlichkeit noch etwas weiter vorzubereiten und dieselbe, so wie alle dadurch Beteiligte vor Uebereilungen in der Ausführung sicher zu stellen. Durch die gesetzlichen Bestimmungen, welche während des gegenwärtigen Landtags zu Stande kommen, erhalten Unsere Unterthanen die Veruhigung, daß die gleichere Vertheilung und die gewünschte Einfachheit in der Erhebung der Abgaben mit dem Jahre 1822. gewiß eintreten werde.

2) Was die, wegen des Steuerverhältnisses der Herrschaft Blankenhayn und der vortheilhafteren Reclamationen anlangt, so ist

a) das Landtschafft-Collegium zu nochmaliger genauer Prüfung befehligt worden, wobei es:

b) den Abgeordneten aus diesen Landestheilen, während ihres Hierseyns, vorbehalten bleibt, die Gründe der muthmaßlichen Prägravationen und Irrthümer bey jenem Collegium, welches darauf besondere Rücksicht zu nehmen angewiesen ist, herauszufehen.

Dasselbe Recht soll auch den Abgeordneten aus den übrigen neuen Landestheilen, mit demselben Erfolg, zustehen.